

BIBLIOTHEK DES EIGENTUMS

Karl-Nikolaus Peifer
Herausgeber

Urhebervertragsrecht in der Reform

Der „Kölner Entwurf“ in Text,
Erläuterung und Kritik

 Springer

Bibliothek des Eigentums

Band 13

Herausgegeben von

Deutsche Stiftung Eigentum, Berlin, Deutschland

Weitere Bände in dieser Reihe
<http://www.springer.com/series/5051>

Karl-Nikolaus Peifer
(Hrsg.)

Urhebervertragsrecht in der Reform

Der „Kölner Entwurf“ in Text,
Erläuterung und Kritik

 Springer

Herausgeber
Karl-Nikolaus Peifer
Universität zu Köln
Köln
Deutschland

ISSN 1613-8686
Bibliothek des Eigentums
ISBN 978-3-662-47502-7
DOI 10.1007/978-3-662-47503-4

ISBN 978-3-662-47503-4 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2016

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Berlin Heidelberg ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science + Business Media
(www.springer.com)

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Einleitung: Das Projekt	1
Karl-Nikolaus Peifer	
§ 2: Das Urhebervertragsrecht – eine unvollendete Reform?	5
Karl-Nikolaus Peifer	
A. Vergütung und Werkkontrolle als Eckpunkte des urheberrechtlichen Eigentumsschutzes	5
B. Was der Gesetzgeber 2002 wollte	6
I. Angemessene Vergütung als Leitprinzip	6
II. Die Grundsätze des „Stärkungsgesetzes“	8
III. Was wurde erreicht?	9
IV. Grenzen der Urhebervertragsrechtsreform 2002	10
V. Nicht Erreichtes	11
C. Streitpunkt gemeinsame Vergütungsregeln	12
I. Gemeinsame Vergütungsregeln als Ansatz auf halbem Wege stehen geblieben	12
II. Der Ansatz des Kölner Entwurfs – Das Anreizmodell	15
D. Beteiligungsgrundsatz, Buy-Out-Verträge, Leitbilder im Urhebervertragsrecht	16
I. Allgemeines	16
II. Umsetzung in § 11 Satz 2 UrhG	17
E. § 32 UrhG und § 31 Abs. 5 UrhG	21
I. Angemessene Vergütung (§ 32 UrhG)	21
II. Kontrolle der Rechteeinräumung (§ 31 Abs. 5 UrhG)	24
III. Verjährungsregelung	26
F. Vertragsdauer und Benutzungspflichten	28
I. Problemfeld	28
II. Befristung von Nutzungsrechtseinräumungen, § 31 Abs. 7-KE	29
III. § 41 und Vertragsdauer	35
G. §§ 36, 36a – Verhandlungslösungen	40
I. Problem und bisherige Lösungsvorschläge	40
II. Vorschläge des Kölner Entwurfs	43

H. AGB-Kontrolle und kollektive Durchsetzung	45
I. Leitbildkontrolle	45
II. Kollektive Durchsetzung von Gemeinsamen Vergütungsregeln	47
§ 3: Der „Kölner Entwurf“ – Text und Begründung	51
Karl-Nikolaus Peifer, Dieter Frey und Matthias Rudolph	
A. Vorbemerkung	51
B. Der Entwurf im Wortlaut	53
C. Begründung des Entwurfs	58
I. Allgemeiner Teil	58
II. Einzelerläuterungen	62
§ 4: Protokoll zur Veranstaltung „Urhebervertragsrecht in der Reform“ im Haus der Land- und Ernährungswirtschaft am 5.11.2014 in Berlin	77
Christopher Nohr und Benjamin Wahlen	
A. Begrüßung und Einführung	77
B. Panel I – Urhebervertragsrecht in Buch- und Presseverlagen	79
C. Panel II – Urhebervertragsrecht in Film- und Fernsehen	81
D. Panel III – Urhebervertragsrecht im Designbereich	84
§ 5: Stellungnahmen zum Entwurf (samt Entwurf der Initiative Urheberrecht)	87
Bernhard von Becker, Benno H. Pöppelmann und Stefan Endter, Martin Soppe, Jürgen Kasten, Peter Weber, Paul Hertin, Michael Neubauer, Sabine Zentek, Anne Catrin Mahr, Victoria Ringleb und Urs Verweyen, Hinrich Schmidt-Henkel, Gerhard Pfennig, Valentin Döring und Wolfgang Schimmel	
A. Einleitung	87
B. Buch- und Presse	88
I. Prof. Dr. Bernhard von Becker (Verlag C.H. Beck)	88
II. Benno H. Pöppelmann und Stefan Endter (Deutscher Journalisten-Verband – DJV)	92
III. Dr. Martin Soppe (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger - VDZ)	102
C. Film und Fernsehen	105
I. Dr. Jürgen Kasten (Bundesverband Regie – BVR)	105
II. Peter Weber (ZDF)	116
III. Prof. Dr. Paul Hertin (Verband Deutscher Drehbuchautoren – VDD) ...	118
IV. Dr. Michael Neubauer (Berufsverband Kinematografie – BVK)	123
D. Für den Designbereich	132
I. Sabine Zentek (Rechtsanwältin, Sicht der Designer)	132
II. Dr. Anne Catrin Mahr (Rechtsanwältin – Sicht der Designwirtschaft)	142
III. Allianz Deutscher Designer (AGD)	143

Inhaltsverzeichnis	VII
E. Weitere Stellungnahmen	146
I. Hinrich Schmidt-Henkel (Verband der Literaturübersetzer)	146
II. Initiative Urheberrecht	148
III. Valentin Döring/Wolfgang Schimmel (ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft)	168
§ 6: Der Kölner Entwurf in der Kritik – Reaktionen und Antworten	171
Karl-Nikolaus Peifer	
A. Einleitung	171
B. Generelle Kritikpunkte	171
C. Empirische Defizite?	173
D. Funktioniert das System der gemeinsamen Vergütungsregeln?	174
E. Welche Defizite gibt es bei der kollektiven Rechtedurchsetzung?	177
F. Welcher Maßstab gilt bei der angemessenen Vergütung (§ 32 UrhG)?	178
G. Wie lange sollten Nutzungsrechte überlassen bleiben (Rechterückfall)? ...	179
H. Der Rückruf (§ 41)	181
I. Nutzungsrechteinräumung (§ 31 Abs. 5)	181
J. Sonstige Fragen	182
Literatur	185
Bibliothek des Eigentums	189

§ 1: Einleitung: Das Projekt

Karl-Nikolaus Peifer

Der „Kölner Entwurf“ unterbreitet gezielte Textvorschläge zur Änderung der urhebervertragsrechtlichen Vorschriften, die als Ergebnis der Urheberrechtsreform des Jahres 2002 Gesetz geworden sind.¹ Der Entwurf geht auf eine Privatinitiative von Wissenschaftlern und Praktikern zurück, die im *koelner forum medienrecht e. V.* (<http://koelner-forum-medienrecht.de/>) seit 2006 organisiert sind und in diesem Rahmen gemeinsam regelmäßige Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen medienrechtlichen Themen veranstalten. Der Entwurf wurde von keiner der an der Debatte interessierten Kreise angestoßen oder finanziert. Die Deutsche Stiftung Eigentum e. V. hat zwei Diskussionsveranstaltungen zu dem Thema des Entwurfes unterstützt.

Die Initiative konnte auf langjährige wissenschaftliche Vorarbeiten des Herausgebers dieses Bandes sowie auf intensive praktische Erfahrungen der weiteren Entwurfsverfasser in der Vertragsgestaltung und Prozessführung im Urheberrecht zurückgreifen. Der Herausgeber dieses Bandes hat im Jahr 2013 – unterstützt durch die Deutsche Stiftung Eigentum e. V. – eine Tagung an der Universität zu Köln durchgeführt, die unter dem Titel „Urhebervertragsrecht – Gelungen oder reformbedürftig?“ durch Wissenschaftler und Praktiker untersucht wurde, ob und inwieweit die Ziele der Urheberrechtsnovelle 2002 erreicht wurden. Die Beiträge dieser Tagung sind publiziert worden.² Die Tagung konnte inhaltlich bereits auf eine längere Diskussion zurückgreifen, die in Politik und Medien geführt wird. Insbesondere das

¹ Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002, BGBl. I S. 1155 (sog. „Urheberstärkungsgesetz“).

² Peifer (Hg.), *Urhebervertragsrecht – Gelungen oder reformbedürftig? – Vortragsveranstaltung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, München 2014.*

K.-N. Peifer (✉)
Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Deutschland
E-Mail: medienrecht@uni-koeln.de

10-jährige Jubiläum des Inkrafttretens der Urhebervertragsrechtsreform 2002 hat diese Diskussionen nochmals belebt.³

Der Kölner Entwurf wurde am 5. November 2014 in den Räumen der Deutschen Stiftung Eigentum e. V. in Berlin erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt und in einer ganztägigen Diskussionsveranstaltung mit Praktikern erörtert.⁴ Die Auswahl der Praktiker wurde – zur stärkeren Konzentration und Fokussierung der Debatte – auf diejenigen Branchen beschränkt, in denen bereits gerichtliche Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Vorschriften bestanden. Dazu gehören die Branchen Buch und Presse⁵, Film und Fernsehen⁶ sowie – als urhebervertragsrechtlich durchaus neuer Bereich – das Design⁷. Die letztgenannte Gruppe wurde besonders berücksichtigt, weil im Bereich des Designs der Umgang mit Vergütungsfragen in der Vergangenheit noch weitgehend von der Vertragsfreiheit geprägt war, weil der Urheberrechtsschutz den Designgestaltungen bis vor kurzem noch größtenteils verwehrt schien, jedenfalls soweit es um Produktformen geht.

Die Praktiker wurden frühzeitig eingeladen, zu den im Text unterbreiteten Vorschlägen Stellung zu nehmen. Zur Vorbereitung dieser Diskussion wurde ihnen der Entwurfstext samt Begründung im September 2014 zugänglich gemacht. Beinahe sämtliche Eingeladenen haben zudem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Stellungnahmen im Nachgang der Tagung um Eindrücke aus der Diskussionsveranstaltung anzureichern.⁸ Diese Stellungnahmen werden im Wortlaut mit diesem Band der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Anlässlich der Präsentation des Ent-

³ Diesem Thema wurde am 4. Oktober 2012 das „1. Joseph-Kohler-Symposium“ an der Humboldt-Universität zu Berlin gewidmet, hrsg. durch *Obergfell*, Zehn Jahre reformiertes Urhebervertragsrecht, 2013.

⁴ Ein Kurzbericht über den Entwurf findet sich bei *Peifer*, GRUR-Prax 2015, 1.

⁵ Für den Bereich Buch waren eingeladen auf Seiten der Verleger Bernhard von Becker (Justiziar Beck-Verlag) und auf Seiten der Autoren Georg Oswald. In der Rechtsprechung stehen für dieses Feld die sog. „Übersetzerprozesse“, vgl. BGHZ 182, 337 = GRUR 2009, 1148 – Talking to Addison; BGH GRUR 2011, 328 – Destructive Emotions. Im Bereich Presse wurden eingeladen für die Verlegerseite Dr. Martin Soppe (Gruner & Jahr Verlag) sowie für die Seite der Journalisten Stefan Endter (Deutscher Journalistenverband Hamburg). In der Rechtsprechung trat dieser Bereich besonders hervor durch die Entscheidung BGHZ 193, 268 = GRUR 2012, 1031 – Honorarbedingungen Freie Journalisten.

⁶ Eingeladen wurden Prof. Dr. Johannes Kreile (Allianz Deutscher Produzenten Film & Fernsehen e. V.), Dr. Carrie Krogmann (Zweites Deutsches Fernsehen), Prof. Dr. Paul W. Hertin (Verband Deutscher Drehbuchautoren), Dr. Michael Neubauer (Berufsverband Kinematografie). Die hier geführten Prozesse betrafen auch Ansprüche nach § 32a UrhG. Auch dabei spielt der Begriff der angemessenen Vergütung aber eine zentrale Rolle. Vgl. BGH GRUR 2012, 1248 – Fluch der Karibik; BGH GRUR 2012, 496 – Das Boot; OLG München ZUM 2011, 732 – Aussetzung eines Schlichtungsverfahrens; OLG München ZUM 2013, 47 – The Secret; OLG München ZUM 2011, 422 – Tatort-Vorspann.

⁷ Eingeladen wurden Dr. Anne Catrin Mahr (Produzentenseite) und Sabine Zentek (Designer). Die maßgeblichen Entscheidungen betrafen Vergütungsansprüche, vgl. BGHZ 199, 52 = GRUR 2014, 175 – Geburtstagszug; OLG Schleswig MMR 2015, 49 – Geburtstagszug II; BGHZ 193, 49 = GRUR 2012, 1022 m. Anm. *Jacobs* – Kommunikationsdesigner.

⁸ Keine Stellungnahme erfolgte durch Prof. Dr. Johannes Kreile und Georg Oswald. Die Stellungnahme von Bernhard von Becker wurde in der GRUR-Prax 2015, 4–6 veröffentlicht.

wurfs in Berlin wurden alle interessierten Kreise eingeladen, ebenfalls Stellungnahmen abzugeben. Die daraufhin übersandten Kommentare werden gleichfalls in diesem Buch veröffentlicht.

Der vorliegende Band, der dankenswerterweise in der Schriftenreihe „Bibliothek des Eigentums“ der Deutschen Stiftung Eigentum e. V. erscheinen kann, fasst den Stand der Debatte zusammen. Das Projekt knüpft an ein früheres Werk an, das 2007 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Eigentum e. V. entstanden ist.⁹ In dem damaligen Projekt wurden Rechtfertigung und Grenzen moderner Schutztitel im Lichte der Eigentumsdiskussion untersucht und hinterfragt. Bei dem hier vorgelegten Projekt geht es um die Vergütungsseite von Vergütungsinteressen der Schöpfer kultureller Werke.

Die Darstellung beginnt mit einem einleitenden Aufsatz, in dem die bisherigen Vorschläge in der tagespolitischen Debatte geordnet, systematisiert und nachgewiesen werden. Danach folgt der Kölner Entwurf mit den Erläuterungen in der Form, wie er kurz nach der Veranstaltung am 5.11.2014 auf der Homepage des Kölner Forums zugänglich gemacht wurde. Noch vorhandene kleinere sprachliche Ungenauigkeiten wurden bewusst nicht korrigiert, um den Entwurf in einer authentischen Form als Diskussionsvorlage so zu erhalten, wie er öffentlich diskutiert wurde.

Zu den Stellungnahmen, die das Kölner Forum im Nachgang zu der Präsentationsveranstaltung erreichten, wird am Ende des Bandes ein Kommentar aus der Feder einer der Entwurfsverfasser angefügt.

Der Band wird den Entscheidern in der Politik überreicht werden. Damit verbindet sich die Hoffnung, dass der Stand der Debatte um die Fortführung der Reform 2002 angemessen wiedergegeben wird, Schwachstellen identifiziert, Vorzüge genannt und mögliche Weiterentwicklungen inhaltlich und durch überzeugende Textvorschläge aufgezeigt werden. Der Band befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand der Diskussion im Dezember 2014. Vereinzelt wurden noch Aktualisierungen bis zum April 2015 vorgenommen. Nicht mehr berücksichtigt werden konnten die Beiträge zur Veranstaltung des Instituts für Urheber- und Medienrecht im März 2015, deren Vorträge in Heft 6 der ZUM 2015 veröffentlicht wurden.

⁹ *Deppenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel? Zustand und Entwicklungen im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung*, 2008.

§ 2: Das Urhebervertragsrecht – eine unvollendete Reform?

Karl-Nikolaus Peifer

A. Vergütung und Werkkontrolle als Eckpunkte des urheberrechtlichen Eigentumsschutzes

„Kreative Produkte brauchen kreative Menschen, die auch von ihrer Arbeit leben können“. Mit diesem Satz formuliert die Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Internet und Digitale Gesellschaft“ das urheberrechtliche Problemfeld¹, das auch den Kölner Entwurf initiiert hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat stets anerkannt, dass „die vermögenswerten Rechte des Urhebers“ Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG sind.² Der Gesetzgeber hat Inhalt und Schranken auch des Urheberrechts auszugestalten, darf dabei aber nicht beliebig verfahren, sondern muss „bei der Festlegung der Befugnisse und Pflichten, die den Inhalt des Rechts ausmachen, den grundlegenden Gehalt der Eigentumsgarantie wahren“.³ Den Kern dieser von der Verfassung geschützten Befugnisse des Urhebers hat das BVerfG jüngst nochmals mit folgenden Worten beschrieben: „Die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber sowie die Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen und seine Leistung wirtschaftlich zu angemessenen Bedingungen verwerten zu können, genießen den Schutz des Eigentumsgrundrechts; sie machen den grundgesetzlich geschützten Kern des Urheberrechts aus“.⁴ Verfügungsbefugnisse äußern sich auch in Kontrollbefugnissen, die Freiheit zur

¹ BT-Drucks. 17/7899, S. 42 ff. unter 2.2.

² Vgl. nur BVerfGE 31, 229, 241.

³ BVerfGE 31, 229, 241.

⁴ BVerfGE 134, 204 = GRUR 2014, 169 Tz. 87.

K.-N. Peifer (✉)

Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Deutschland
E-Mail: medienrecht@uni-koeln.de

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2016

K.-N. Peifer (Hrsg.), *Urhebervertragsrecht in der Reform*,

Bibliothek des Eigentums 13, DOI 10.1007/978-3-662-47503-4_2

wirtschaftlichen Verwertung ist ausdrücklich auch daran gebunden, diese Verwertung zu „angemessenen Bedingungen“ durchführen zu können. Interessanterweise hat das Gericht bei der Abwägung zwischen Verwerter- und Urheberbefugnissen die ersteren nur nach Art. 12 Abs. 1 GG, also als Ausdruck der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit, geschützt, letztere dagegen als Eigentum unter Art. 14 Abs. 1 GG subsumiert. Der Interessenkonflikt zwischen Verwerter und Urheber erfordert also eine Abwägung dieser beiden Grundrechte, die letztlich eine Abwägung zwischen formaler und materieller Vertragsfreiheit sein wird. Oder wie es das BVerfG formuliert: „Der Gesetzgeber ist nicht daran gehindert, jenseits allgemein-zivilrechtlicher Generalklauseln spezielle Schutzmechanismen einzuführen (...). Insbesondere kann er durch spezielle Schutzvorschriften zu Gunsten des typischerweise unterlegenen Vertragsteils einen stärkeren Schutz vorsehen, als ihn die Gerichte durch Anwendung der bestehenden Generalklauseln im konkreten Fall gewähren könnten.“⁵ An dieser Stelle setzte daher auch die Urhebervertragsrechtsreform 2002 an.

B. Was der Gesetzgeber 2002 wollte

1. Angemessene Vergütung als Leitprinzip

Das sog. „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ trat am 1. Juli 2002 in Kraft.⁶ Es sollte die vertragliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler gegenüber den Werkvermittlern zum Teil durch zwingende Schutzvorschriften, zum Teil durch Verfahren zur Verbesserung der strukturellen Stellung freischaffender Kreativer in Verhandlungen gegenüber Verlegern, Produzenten und Auftraggebern, verbessern. Der Gesetzgeber hat insoweit ein wirtschaftliches Ungleichgewicht der Beteiligten festgestellt und sah sich aufgrund der hieraus folgenden „Gefahr einseitig begünstigender Verträge“ zum Handeln aufgerufen.⁷ Den zugrundeliegenden rechtstatsächlichen Befund hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt.⁸ Das Gesetz kodifiziert das Leitbild der angemessenen Vergütung der Kreativen in einem neuen § 11 Satz 2 UrhG und schafft ein abgestuftes System gesetzlicher Ansprüche, das primär Vergütungsvereinbarungen zwischen Urheber- und Verwerterverbänden, hilfsweise direkte Ansprüche der Urheber, flankierend Ansprüche auf Vertragsanpassung und ergänzende Vergütung gegen Verwerter einführt.

Die Debatte um einen Schutz der Urheber auf der Ebene des Urhebervertragsrechts ist älter als das Gesetz von 2002. Bereits im Jahre 1977 legte Eugen Ulmer ein Gutachten im Auftrag des Bundesjustizministeriums vor, in dem er die Aus-

⁵ BVerfGE 134, 204 Tz. 70.

⁶ Art. 3 des Gesetzes vom 22.3.2002, BGBl. I S. 1155.

⁷ BT-Drs. 14/8058, S. 1.

⁸ BVerfGE 123, 204 Tz. 77.

gangslage nahezu identisch beschrieb, wie es auch der Gesetzgeber des Jahres 2002 tat.⁹

Wir wissen ... um die Bedeutung des Vertrags als eines Mittels zur Erreichung eines angemessenen Interessenausgleichs. Voraussetzung dafür bleibt aber ein gewisses Gleichgewicht der Kräfte. Wenn es daran angesichts der Machtposition der einen Vertragspartei fehlt, kann die unbegrenzte Vertragsfreiheit zu Ergebnissen führen, die mit den Grundforderungen der Gerechtigkeit in Widerspruch stehen. Es geht hier um bekannte Grundsätze der neueren Rechtsentwicklung, wie sie u. a. im Arbeits- und Mietrecht sowie bei der Beurteilung der ... einseitigen Formulierung von Geschäftsbedingungen zum Ausdruck kommt.¹⁰

Die geistige Urheberschaft der Leitlinien des Urhebervertragsrechts wurde ergänzt um die Stellungnahme des BVerfG zur gestörten Vertragsparität im Falle von Bürgschaftsverträgen, die Banken den Angehörigen ihrer Kreditnehmer häufig abverlangen.¹¹ Dort führte das Gericht allgemein aus:

handelt es sich ... um eine typisierbare Fallgestaltung, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen lässt, und sind die Folgen des Vertrags für den unterlegenen Teil ungewöhnlich belastend, so muss die Zivilrechtsordnung darauf reagieren und Korrekturen ermöglichen.

In den 1990er Jahren war diese Entscheidung im Urheberrecht eine der meistdiskutierten. Sie bildete den maßgeblichen Anker für die Reform des Urhebervertragsrechts. Der sog. „Professorenentwurf“ des Jahres 2002¹² zeugt davon.

Die beiden Zitate erklären auch, warum sich die Reform darauf beschränkte, die vertragliche Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern zu stärken und den Hebel dazu in der Durchsetzung einer angemessenen Vergütung zu sehen. Dieses sozialpolitische Ziel war ohne Zweifel attraktiv und auch heute noch liegt hierin ein Anreiz für die Politik. Denn wer wollte sich schon dagegen wenden, dass kreative Arbeit auch angemessen bezahlt werden soll? Dies tun insbesondere auch die Verwerter nicht. Die Presseverleger haben in ihrer Hamburger Erklärung aus dem Jahr 2009 betont:

Zahlreiche Anbieter verwenden die Arbeit von Autoren, Verlagen und Sendern, ohne dafür zu bezahlen. Das bedroht auf die Dauer die Erstellung von Qualitäts-Inhalten und von unabhängigem Journalismus.¹³

Und der Vorstandsvorsitzende des Axel-Springer SE, Dr. Mathias Döpfner, erklärt in einer Pressemitteilung zur Hamburger Erklärung:

⁹ *Ulmer*, Urhebervertragsrecht, insbesondere zum Recht der Sendeverträge (Gutachten im Auftrag des Bundesministers der Justiz), 1977.

¹⁰ *Ulmer*, aaO. S. 11 f. (Nr. 6).

¹¹ BVerfGE 89, 214 = NJW 1994, 36.

¹² Entwurf vom 22.5.2000, verfasst durch *Dietz, Loewenheim, Nordemann, Schrickler* und *Vogel*, in der geringfügig überarbeiteten Fassung vom 17.8.2000, veröffentlicht in GRUR 2000, 765–778.

¹³ Die von mehr als 165 Verlagen unterschriebene Erklärung vom 26.6.2009 ist abrufbar unter http://www.axelspringer.de/downloads/21/153453/Hamburger_Erklaerung.pdf.

Es gibt vor allem zwei Ziele: Eine faire Beteiligung an den Umsätzen derjenigen, die unsere Inhalte vermarkten, und darüber hinaus die Entwicklung eines Marktes für bezahlte Inhalte in der digitalen Welt.¹⁴

Man ist sich also einig über das Prinzip einer angemessenen Vergütung für kreative Leistungen. Uneinig ist man sich allerdings darüber, wie die Vergütungen zwischen Verwertern und Urheber aufzuteilen sind.

II. Die Grundsätze des „Stärkungsgesetzes“

- a. Der noch im Professorenentwurf vorgeschlagene gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung überlebte die politische Debatte nicht. Es blieb ein vertraglicher Anspruch auf angemessene Vergütung, der konstruktiv ein Vertragsanpassungsanspruch war für Fälle, in denen die getroffene Vereinbarung unangemessen war. Flankiert wird dies durch einen Anspruch auf „weitere Beteiligung“, wenn sich die ursprüngliche Vereinbarung später als unangemessen erwies. Hier finden sich Elemente der früheren Bestsellerregelung.
- b. Die schwierigste Frage liegt darin, die Angemessenheit der Vergütung zu definieren. Der Gesetzgeber hat dies erst gar nicht versucht, sondern – vor allem auf Betreiben der Kreativwirtschaft – der Selbstregulierung den Vorrang eingeräumt. Durch gemeinsame Vergütungsregeln und Tarifverträge sollen kollektive Verhandlungsmechanismen aktiviert werden. Auf diese Weise sollen die Beteiligten selbst fixieren, was sie als angemessen ansehen. Die Resultate solcher Selbstregulierung sollen eine Richtigkeitsgewähr in sich tragen. Nur wenn es an solchen Regeln fehlt, soll eine Angemessenheitskontrolle durch eine gerichtliche Korrektur des geschlossenen Vertrages möglich sein. Die Kriterien für diese vom Gesetzgeber bewusst ermöglichte richterliche Preissetzung sind aber vage. § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG beschreibt sie mit dem Blankett „redliche Branchenübung“. Die dafür im Gesetz genannten Hilfskriterien umschreiben zwar, dass es auf Dauer, Intensität und Zeitpunkt der Nutzung ankommt, ferner die Branchengewohnheiten einen Anhaltspunkt bieten, ein Preisschild kommt dabei allerdings nicht heraus. Erstaunlicherweise ist der Mechanismus der in der Praxis wirkungsvollste geblieben, weil die Selbstregulierung auch zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nur in wenigen Branchen erfolgreich war.
- c. § 32a UrhG ist eine modifizierte Fassung des ehemaligen Bestsellerparagrafen. Die Vorschrift ist aus Urhebersicht besonders interessant, weil sie nunmehr auch gegen schlecht ausgehandelte Verträge schützt. Gerade das Problem des Urhebers, der „jung ist und das Geld braucht“, wird hiermit in gewisser Weise entschärft. Erweisen sich die Leistungen als erfolgsträchtig, so dass die ursprünglich ausgehandelte Vergütung aufgrund des Erfolges nicht mehr angemessen ist,

¹⁴ Pressemitteilung vom 9.7.2009; abrufbar unter http://www.axelspringer.de/presse/Internationale-Verlage-unterzeichnen-Hamburger-Erklärung-zum-Schutz-des-geistigen-Eigentums_887946.html.

gibt es einen gesetzlichen Nachvergütungsanspruch. Der Gesetzgeber hat nicht klar definiert, was ein auffälliges Missverhältnis darstellt, aber jedenfalls eine 100%-Grenze genannt.¹⁵ Der BGH hat in einem Fall geurteilt, dass ein auffälliges Missverhältnis vorliegt, wenn nur 50% der angemessenen Vergütung gezahlt wurden.¹⁶

Untergeordnete Beiträge im Filmbereich sollen davon nicht profitieren. Gleichwohl sind es in der Praxis auch die Urheber solcher Leistungen, die ergänzende Beteiligung begehrten, so die Gestalterin des Tatort-Vorspanns¹⁷ oder der Synchronsprecher des Hauptdarstellers im Film „Fluch der Karibik“,¹⁸ dessen Leistung nicht als „gänzlich untergeordnet“ angesehen wurde. Auch für den Film „Das Boot“ wurde die Leistung des Kameramannes nicht als gänzlich untergeordnet bezeichnet.¹⁹ Die Fälle zeigen, dass schwierige Abgrenzungsfragen vom Gesetz nicht gelöst werden.

III. Was wurde erreicht?

- a. Auch wenn der gesetzliche Vergütungsanspruch der Kreativen für jede Werknutzung nicht eingeführt wurde, so wurde die Vertragsmacht der Urheber und ausübenden Künstler doch erheblich gestärkt. Vergütung ist das Prinzip, die Versagung einer Vergütung nach dem gesetzlichen Modell die begründungsbedürftige Ausnahme. Der Vergütungsanspruch bezieht sich auch nicht von vornherein auf eine Beteiligung an den Erträgen des Verwerter. Denn § 32 UrhG stellt klar, dass die Vergütung bereits für die Einräumung des Nutzungsrechts anfällt, nicht erst für die Ausübung des Rechts. Marktwirtschaftlich ist das wenig überraschend. Das Brötchen beim Bäcker muss bezahlt werden, wenn es übergeben wird, nicht erst, wenn der Kunde Stunden später hineinbeißt oder der Imbissbetreiber die Bratwurst einwickelt, die einen Abnehmer gefunden hat. Wenn man sich fragt, warum dieser Gedanke so lange ungeregt blieb, so liegt dies zunächst nachvollziehbar daran, dass erst die Nutzung des Werkes für den Verwerter Erträge abwirft. Diese Erträge sind bei Ankauf der Rechte noch gänzlich unklar. Das Werk mag ein Flop werden. Manche Rechte mögen erst nach Jahren ausgeübt werden. Die Kalkulation der Vergütung ist aus Sicht des Verwerter also durchaus riskant, denn er weiß nicht, ob er einen Ladenhüter oder einen Bestseller eingekauft hat. Gleichwohl: aus Urhebersicht liegt hier der entscheidende Vorteil. Andererseits zeigt sich hier schon ein erster Bruch, der auch marktwirtschaftlich nicht selbstverständlich ist. Denn der Fall, dass eine Leistung in Anspruch genommen und erst bei Erfolg vergütet wird, ist in der

¹⁵ BT-Drucks. 14/8058, S. 19.

¹⁶ BGH GRUR 2012, 1248 Tz. 55 – Das Boot; weitere Maßstäbe bei Dreier/Schulze, § 32a Rn. 37.

¹⁷ OLG München ZUM 2011, 422 – Tatort-Vorspann.

¹⁸ BGH GRUR 2012, 1248 – Fluch der Karibik.

¹⁹ BGH GRUR 2012, 496 – Das Boot.